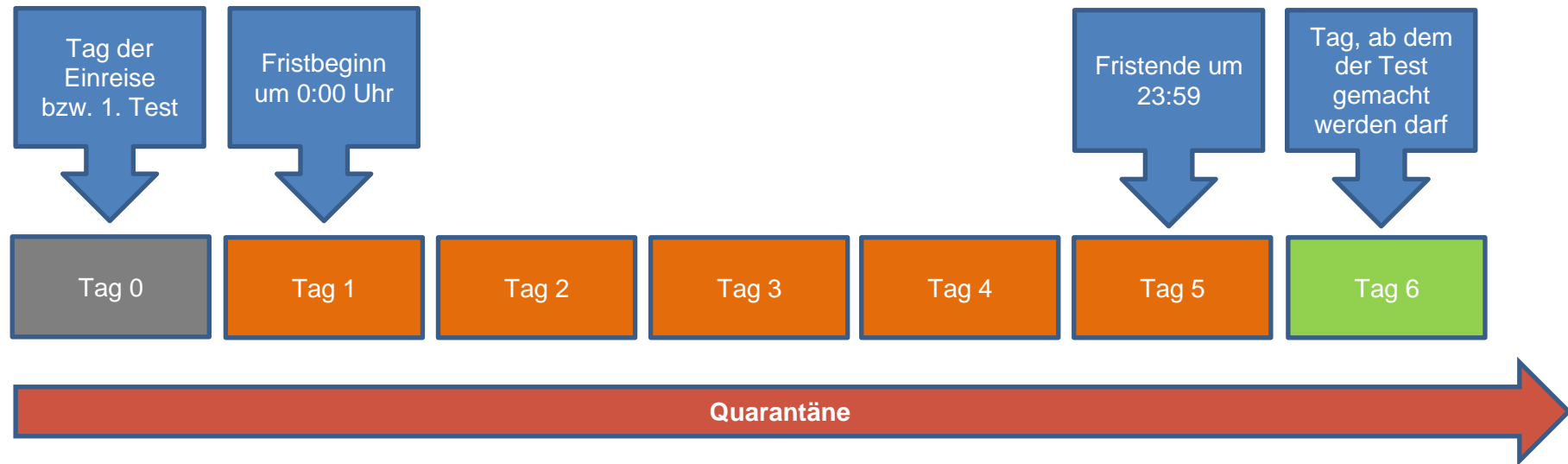


Berechnung der 5-Tagesfrist für Reiserückkehrer



- Der Fristbeginn berechnet sich nach § 187 Abs. 1 BGB

„Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.“

- ➔ Der Tag der Einreise bzw. des ersten Tests wird nicht mitgezählt
- ➔ Die Frist beginnt am nächsten Tag um 0:00 Uhr zu laufen

- Das Fristende berechnet sich nach § 188 Abs. 1 BGB

„Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.“

- ➔ Die Frist endet am 5. Tag um 23:59 Uhr
- ➔ Am 6. Tag darf der Test gemacht werden